

SCHULREGLEMENT

für die Musikschule des Musikvereins Thayngen

Präambel

Die Verwendung von Personenbezeichnungen schliesst sowohl weibliche wie auch männliche Personen ein. Der Gebrauch der männlichen Form resultiert einzig aus dem Sprachgebrauch und ist keinesfalls als Diskriminierung anzusehen.

Art. 1 Zweck

Die Musikschule des Musikvereins Thayngen (MVTh) stellt sich zur Aufgabe, Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Altersjahr aus Thayngen und Umgebung, eine sorgfältige musikalische Ausbildung, zu finanziell tragbaren Bedingungen zu ermöglichen. Sie vermittelt ihnen die kulturellen Werte der Musik und leitet sie zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung an.

Art. 2 Trägerschaft

Trägerschaft der Musikschule ist der Musikverein Thayngen (MVTh) mit Sitz in 8240 Thayngen.

Art. 3 Aufsichtsorgan

Der Vorstand des MVTh und eine Vertretung des Kantons Schaffhausen bilden das Aufsichtsorgan. Sie haben die Oberaufsicht und wählen den Schulleiter. Die Schulrechnung wird unabhängig von der Rechnung des MVTh geführt und durch die Revisoren des MVTh zu Händen des Aufsichtsorgans geprüft.

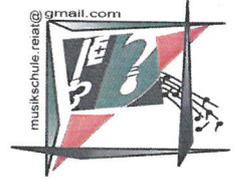
Art. 4 Schulleiter

Der Schulleiter ist qualifizierter Berufsmusiker und führt die Musikschule. Er vertritt sie gegen aussen, ist zuständig für die Anstellung von Lehrern und schliesst zusammen mit dem Ressortleiter „Musikschule“ des MVTh die Verträge mit den Mitgliedern des Lehrkörpers ab. Er regelt die Schülerzuteilung und führt die Schulrechnung. Ausserdem ist er für den Einzug aller Beiträge und die entsprechende Abschlussrechnung verantwortlich.

Vorbehalten bleibt der Abschluss von Verträgen mit öffentlichen Körperschaften, welche auf Antrag des Schulleiters durch den Vorstand des MVTh abgeschlossen werden.

Schuladministrator

Zur Entlastung des Schulleiters kann der Vorstand des MVTh einen Schuladministrator einsetzen. *Die weiteren Aufgaben des Schulleiters und des Schuladministrators sind in separaten Pflichtenheften aufgeführt.*



Art. 5 Musiklehrer

Der Musikunterricht wird in der Regel durch Inhaber eines Diploms einer Musikhochschule, eines Konservatoriums, des Schweiz. Musikpädagogischen Verbands oder einer Schule, die vom Schweizerischen Dachverband der Fachkräfte des künstlerischen Tanzens anerkannt ist, erteilt.

Art. 6 Organisation

Die Musikschule führt folgende Bereiche:

1. Grundlage

Grundkurs: Theorie, Notenlesen, Rhythmik, Solfège, Instrumentenwahl

2. Instrumentalunterricht

Einzelunterricht für Blas- und Schlaginstrumente

Partnerunterricht: für Blas- und Schlaginstrumente

Instrumentenangebot :

- Oboe
- Fagott
- Querflöte / Piccolo
- Klarinette
- Saxophon
- Trompete / Cornet
- Es- und Waldhorn
- Tenorhorn
- Posaune
- Tuba
- Schlagzeug
- Percussions-Instrumente

Das Angebot kann jederzeit erweitert werden.

Art. 7 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule Reiat entspricht demjenigen der öffentlichen Schulen von Thayngen.

· Das 1. Semester (Herbstsemester) beginnt nach den Sommerferien.

· Das 2. Semester (Frühlingsemester) beginnt nach den Sportferien.

Die Anzahl Lektionen pro Semester richten sich nach dem Ferienplan der öffentlichen Schulen von Thayngen und den gesetzlichen Feiertagen des Kantons Schaffhausen. Lektionen an den gesetzlichen Feiertagen fallen aus. Für diese Lektionen besteht weder ein Anspruch auf Nachholung noch auf Rückerstattung.



Art. 8 Anmeldung

Der Eintritt in den Grundkurs ist nur auf Beginn eines Semesters möglich. Der Instrumentalunterricht kann jederzeit begonnen werden. Anmeldungen haben mit dem entsprechenden Formular der Musikschule Reiat schriftlich zu erfolgen. Durch Abgabe des unterzeichneten Anmeldeformulars an den Schulleiter werden die Statuten des Musikvereins Thayngen (inkl. allen Reglementen) und das Schulreglement der Musikschule Reiat anerkannt und die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes eingegangen.

Art. 9 Zuteilung

Die Zuteilung der Schüler zu Musiklehrern erfolgt durch den Schulleiter. Die Einteilung der Unterrichtszeiten erfolgt (unter Vorbehalt der Einsprache des Schulleiters) durch die Lehrer, wobei Wünsche der Schüler (Eltern) nach Möglichkeit und die Proben des Jugendblasorchesters zwingend berücksichtigt werden.

Dem begründeten Antrag auf Umteilung zu einem anderen Musiklehrer wird, sofern die Möglichkeiten vorhanden sind, entsprochen.

In der musikalischen Früherziehung findet der Unterricht normalerweise in Gruppen statt.

Die instrumentale Ausbildung erfolgt in der Regel im Einzelunterricht oder Partnerunterricht.

Die genaue Unterrichtsform wird im Einvernehmen mit Eltern/Schülern, Fachlehrern und Musikschulleitung vorgenommen.

Die Einstufung in eine kleinere Gruppe oder in den Einzelunterricht wird vom Fachlehrer mit Genehmigung der Schulleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten vorgenommen.

Kombinierte Formen aus Einzel- und Gruppenunterricht können im Einvernehmen mit Eltern/Schülern, Fachlehrern und Musikschulleitung eingerichtet werden.

Art. 10 Instrumente / Lehrmittel

Die Zuteilung der Instrumente erfolgt unter möglichst optimaler Berücksichtigung der Schüler (Eltern)-Wünsche.

Bei Nichteignung eines Instrumentes für einen Schüler kann, auf Antrag des Lehrers, ein Instrumentenwechsel vorgenommen werden.

Der MVTh stellt zu günstigen Bedingungen Mietinstrumente zur Verfügung. Schäden, die durch unsachgemässe Benutzung entstanden sind, müssen durch den Schüler bezahlt werden.



Die Anschaffung eines eigenen Instrumentes ist erwünscht. Bei einem Kauf sollte der Musiklehrer, der Instrumentenverwalter oder der Dirigent des MVTh beigezogen werden.

Die Anschaffung der Lehrmittel ist, in Zusammenarbeit mit dem Musiklehrer, Sache der Eltern.

Art. 11 Abmeldung / Austritt

Abmeldung oder Austritt ist nur auf ein Semesterende möglich und muss spätestens acht Wochen vor dem Semesterschluss schriftlich an den Schulleiter erfolgen.

Art. 12 Elternbeiträge

Die Höhe der Schulgelder wird, auf Antrag des Schulleiters, durch den Vorstand des MVTh festgelegt. Die Schulgeldrechnung wird zu Beginn jedes Semesters zugestellt und ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Ratenzahlungen können bei finanziellen Notlagen vereinbart werden.

Die Schulgeldrechnung wird zu Beginn jedes Semesters mit Einzahlungsschein durch die Post zugestellt und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen (Ratenzahlungen können vereinbart werden).

Ausbleibende Zahlungen können rechtlich eingefordert werden und können zu einem Ausschluss des Schülers führen.

Das Schulgeld wird nicht erlassen bei:

- Austritt während des Semesters
- Ungültiger oder verspäteter Abmeldung
- Ausschluss nach Disziplinarverfahren
- Vom Schüler abgesagten Stunden
- Stundenausfall durch gesetzliche Feiertage und Schulferien.

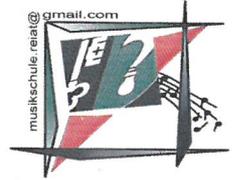
Über (Teil-)Rückerstattungen des Schulgeldes entscheidet auf begründetes Gesuch hin (z.B. bei längerer Krankheit) der Schulleiter. Rekursinstanz ist der Vorstand des MVTh.

Art. 13 Versäumnisse

Die Musikschule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und durch regelmäßiges Üben zuhause um Fortschritte bemüht.

Lehrer und Schüler haben pünktlich und vorbereitet an den Unterrichtsstunden teilzunehmen. Voraussehbare Verhinderungen am Besuch einzelner oder mehrerer Lektionen sind dem Lehrer oder dem Schulleiter frühzeitig zu melden.

Der Schulleiter kann in Absprache mit dem Lehrer und den Eltern Schüler ausschliessen, wenn Fleiss, Fortschritt und Disziplin ungenügend sind (Disziplinarverfahren).



Für einzelne Lektionen, die infolge Verhinderung des Schülers ausfallen, besteht kein Anspruch auf Nachholung oder Rückerstattung. Ausnahmen kann der Schulleiter bei einem zwangsmässigen, zusammenhängenden Unterbruch bewilligen (siehe Art. 12).

Stunden, die infolge Verhinderung der Lehrperson ausfallen, müssen in der Regel vor- oder nachgeholt oder anderweitig (z.B. durch Erhöhung der Unterrichtszeit) kompensiert werden. Ist die Lehrperson über längere Zeit verhindert, werden die Unterrichtsstunden nach Möglichkeit von einer Stellvertretung übernommen oder es wird der entsprechende Teil des Schulgeldes reduziert.

Art. 14 Haftung

Sämtliche Personen- und Sachversicherungen sind Sache der Eltern. Der Schüler ist auf dem Weg ins Unterrichtslokal, sowie während dem Unterricht nicht durch die Musikschule versichert. Die Musikschule übernimmt keine Haftung.

Art. 15 Zusammenspiel

Schülerkonzerte

Die Schule organisiert und fördert zusammen mit den Lehrern Schülerkonzerte in Form von Einzelvorträgen und Vorträgen von Instrumentalensembles.

Jugendblasorchester

Nach zwei bis vier Semestern Instrumentalunterricht besteht die Möglichkeit, in Verbindung mit Einzelunterricht, im Jugendblasorchester (Anfängerkorps) mitzuspielen.

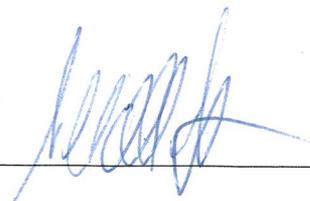
Blasorchester

Fortgeschrittene Schüler können, nach Absolvierung einer Aufnahmeprüfung, im MV Thayngen in Verbindung mit Einzel- und Registerunterricht mitspielen.

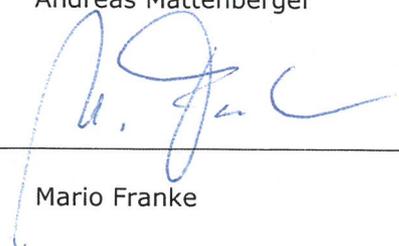
Inkraftsetzung:

Dieses Reglement wurde am 19. Oktober 2016 durch den Vorstand des Musikvereins Thayngen genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Präsident des Musikvereins Thayngen: _____


Andreas Mattenberger

Schulleiter der Musikschule Thayngen: _____


Mario Franke